

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8796dbb3-2fce-3865-a4bb-e3d8cbb91f3d>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 218a SGB VII - Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach [§ 65 Abs. 2 Nr. 2](#) ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,
2. auf eine Abfindung nach [§ 80 Abs. 1](#) eine Rente nach [§ 65 Abs. 2 Nr. 2](#) nicht angerechnet wird.

(2) ¹Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2012 verstorben, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf eine Rente nach [§ 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b](#) ab Vollendung des 45. Lebensjahres besteht. ²Ist der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben, gilt für die Altersgrenze des [§ 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b](#) der § 242a Abs. 5 des Sechsten Buches entsprechend.

